

Eine Reformatorische Gemeinde gründen

Bernhard Kaiser

(erstmal erschienen unter dem Titel „Eine Bekennende Gemeinde gründen“ in: Bekennende Kirche 6 [2001], S. 13-19; 8 [2001], S. 14-21; 9 [2001], S. 13-18; für die Veröffentlichung durch das Institut für Reformatorische Theologie wesentlich überarbeitet und aktualisiert)

Einleitung und Problemstellung

Viele traditionsbewußte Deutsche verstehen die Gliedschaft in ihrer Landeskirche wie ein Persönlichkeitsmerkmal, wie etwas Unveränderliches und Wesenhaftes, das etwa so stark ist wie familiäre Bande. Das mag dann seine Berechtigung haben, wenn die Kirche wirklich Gottes Wort im Mittelpunkt stehen hat. Wer aber Glied einer Kirche ist, die Gottes Wort mit Füßen tritt, der muß sich fragen, was er mit seiner Mitgliedschaft in einer solchen Kirche vor Gott und den Menschen bekennt, und was sie ihm nützt.

Angesichts der desolaten Lage der „Evangelischen“ Landeskirchen ist es eine grundsätzliche Frage, ob man als Christ in den Landeskirchen noch überleben kann. Zugegeben, an einigen wenigen Orten ist das „noch“ möglich. Doch an sehr vielen Orten leider nicht. Da der Protestant eine Kirche als sakramentale Heilsanstalt nicht braucht und da in vielen Freikirchen die Bibelkritik und ein flaches Jesus-liebt-Dich-Christentum Einzug gehalten haben, scheint die naheliegende Alternative der Hauskreis zu sein. Im Hauskreis kann man sich im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort seine geistliche Nahrung holen. Man hat auf alle Fälle eine enge Gemeinschaft, man kann zwanglos und unkompliziert miteinander umgehen und man kann kommen oder auch wegbleiben. Vielleicht kann man in diesem Kreis sogar das Abendmahl feiern. Man wagt vielleicht zu behaupten, so etwas wie eine christliche Gemeinde zu sein. Doch Kirche zu sein – das ist ein Anspruch, den man nicht erheben mag. Indes macht sich ein ungutes Gefühl breit, wenn man im Blick auf Taufe, Konfirmandenunterricht und Konfirmation, Trauung und Beerdigung doch wieder auf die psychotherapeutisch arbeitende Pfarrerin oder den feministischen Pfarrer angewiesen ist. So sind viele Christen im Blick auf ihre Kirchenzugehörigkeit zerrissen. In der Landeskirche sind sie heimatlos und im Hauskreis unterversorgt. Häufig fehlt die regelmäßige Predigt des Wortes Gottes. Also fahren sie regelmäßig zu überregionalen Glaubenskonferenzen und Freizeiten, wo ihnen Gottes Wort wie eine geistliche Vitaminspritze verabreicht wird.

Es ist Gottes Wille, daß Christen sich versammeln und gemeinsam auf sein Wort hören und Taufe und Abendmahl empfangen. Das aber kann nicht wahllos und willkürlich geschehen, sondern soll seine rechte Ordnung haben. Deshalb nehmen meine Ausführungen über das Vereinsrecht und die Gemeindeordnung in diesem Aufsatz bewußt einen breiten Raum ein. Wir dürfen Kirche nicht so vergeistlichen, daß ihre rechtmäßige Gestalt hier auf Erden der Beliebigkeit verfällt. Die Erde, auf der wir leben, ist nun mal die Sphäre des Rechts, und unser Gott hat das Recht lieb (Ps 37,28). Das ist vielen evangelikalen Christen fremd. Kirchenrecht und Gemeindeordnungen überlassen sie zusammen mit den Amtshandlungen den Großkirchen, bei denen sie im normalen Sonntagsgottesdienst nichts mehr für ihren Glauben bekommen. Hauskreise und Glaubenskonferenzen funktionieren ohne Kirchenrecht. Doch die Gliedschaft in einer christlichen Kirche ist mehr. Es gehört zum Wesen der Kirche als Leib Christi, daß sie eine weltliche und damit auch rechtliche Gestalt hat. Den Glauben hat man nicht unverbindlich, so wie auch eine christliche Gemeinde nicht ein unverbindlicher Zusammenschluß von Christen ist. Man kann nicht „im Geist“ zur wahren Kirche gehören, aber rechtlich und faktisch zu keiner oder zu einer falschen Kirche. Zur Kirche Christi zu gehören,

bedeutet, daß man ihr auch vor der Welt rechtsverbindlich angehört. Der gemeinsame christliche Glaube findet so seine rechtliche Gestalt und diese ist zugleich ein Bekenntnis vor Gott, der Welt und den Mitchristen.

1. Die Rechtsform

1.1. Ordnung ist ein biblisches Kennzeichen der Gemeinde

Die Schrift sagt: *Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens* (1Kor 14,33), und: *Denn obwohl ich leiblich abwesend bin, so bin ich doch im Geist bei euch und freue mich, wenn ich eure Ordnung und euren festen Glauben an Christus sehe* (Kol 2,5).

Zweifellos machen erst die (schriftgemäßen) Inhalte der Predigt und des Glaubens eine Gemeinde zu einer christlichen Gemeinde. Wozu also eine „Ordnung“, eine rechtlich verfaßte Gemeinde oder gar Kirche? Die Antwort: Wo immer Menschen zusammenkommen, gelten bestimmte Regeln – unbewußte und unausgesprochene oder ausformulierte und niedergeschriebene. In jeder Versammlung führen einige Menschen das Wort, und andere schweigen. Einige leiten die Versammlung, andere folgen diesen. Nicht selten mißbrauchen Vielredner, Rechthaber und Machtmenschen eine Versammlung, um ihre Interessen durchzusetzen. Um einer Versammlung einen geordneten Ablauf und einer Gemeinde eine geordnete Existenz zu ermöglichen und sie vor unliebsamen Einflüssen zu schützen, bedarf es einer Ordnung, einer rechtlichen Form. Das gehört schon zu der rein weltlichen Seite einer jeden Versammlung.

Diese Seite wird in einer christlichen Gemeinde von der geistlichen Dimension bestimmt, nach der Gott Menschen bestimmte Gaben gibt, mit denen ihre Träger der Gemeinde dienen sollen. Die Gemeinde erkennt diese Gaben und beruft ihre Träger zu Presbytern, Pastoren oder Missionaren. Diese alle sollen in der Gemeinde predigen und lehren, Streitfragen entscheiden, Kirchenzucht üben und die Gemeinde leiten und vertreten. Eine solche Ordnung ist geistlich und zugleich rechtlicher und weltlicher Art.

Eine Gemeinde- oder Kirchenordnung regelt, wer zur Gemeinde gehört, was der Zweck der Gemeinde ist, wie die Gemeinde zu ihren Leitern kommt und wie die Glieder der Gemeinde als solche miteinander umgehen. Diese Regelungen müssen sowohl schriftgemäß sein als auch von den Beteiligten bejaht und eingehalten werden. Nur so können auf Dauer Ordnung und Frieden und ein geordnetes Miteinander in einer Gemeinde und damit die Gemeinde selbst Bestand haben.

1.2. Das Rechtssystem der Landeskirchen und seine Grenzen

Kirche aus biblischer und reformatorischer Sicht besteht in den Gemeinden vor Ort. In der örtlichen Gemeinde lebt sie und dort tritt sie sichtbar in Erscheinung. Sie ist in ihrem Wesen nicht eine der Ortsgemeinde übergeordnete Organisation, sondern Kirche ist die örtliche Versammlung, in der das Wort Gottes gepredigt und die Sakramente gereicht werden. Darum ist es wesentlich, der Ortsgemeinde ein rechtliches Profil zu geben, das ihr erlaubt, mit allem, was dazugehört, Kirche zu sein.

Die Landeskirchen sind aufgrund ihrer überkommenen Stellung und ihrer Größe Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ortsgemeinden sind Teil dieser Körperschaften. Im Rechtssystem der Landeskirchen ist indes rechte Gemeinde wegen des breiten Abfalls von der heiligen Schrift praktisch nicht mehr möglich. Wenn eine feministische Bischöfin einer Kirche vorsteht, dann steht sie schon als Person außerhalb des biblischen Rechts für die Kirche, denn weder der Feminismus noch die Frauenordination entsprechen der heiligen Schrift und

einem in ihr gründenden Recht. Gleiches gilt für den Pfarrer, der den stellvertretenden Sühnetod Christi und die leibhaftige Auferstehung leugnet. Eine Kirchengemeinde innerhalb eines solchen Systems unterliegt einer ganzen Reihe von gravierenden widerbiblischen Einschränkungen. Ich nenne folgende Beispiele:

– Auch wenn der jetzige Pfarrer „noch“ akzeptabel predigt, bietet der nächste Pfarrer keine Gewähr für eine schriftgemäße Predigt. Er kommt aufgrund gesetzlicher Vorgaben in der Regel aus der bibelkritischen universitären Theologenausbildung. Die Gemeinde hat regelmäßig nicht die Freiheit, einen Pfarrer zu wählen, der wirklich an Schrift und Bekenntnis gebunden ist.

– In einigen Landeskirchen gelangt keiner mehr ins Pfarramt, der die Frauenordination ablehnt. Auch die Anerkennung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre und der Regelungen für die „gottesdienstliche Begleitung“ homosexueller Lebensgemeinschaften sowie die Akzeptanz ökumenischer und interreligiöser Veranstaltungen dürften zum Kriterium für die Zulassung zum Pfarramt sein oder es werden. Es wird erwartet, daß der Kandidat oder die Kandidatin sein bzw. ihr Gewissen gegen Gottes Wort binden läßt. Gewissensschutz, der vor einigen Jahren noch in der Diskussion stand, wird allenfalls noch älteren Pfarrern gewährt.

– Der Pfarrer steht generell in der Versuchung, sich an die aktuell in der Kirche wirkenden Kräfte anzupassen, will er mit seiner Familie im Pfarramt (und dem damit verbundenen Einkommen) überleben. Er wird gegenüber seinen Vorgesetzten den Mund halten, selbst wenn sie Falsches verfügen, und wird sich dem Druck von seiten der Gemeinde in der Weise anpassen, daß er keinen Anstoß erregt, der ihn seinen Arbeitsplatz kosten könnte, wohl wissend, daß er eigentlich um Gottes willen zu bestimmten Dingen Stellung nehmen müßte. Daß es auch rühmliche Ausnahmen gibt und einige – leider viel zu wenige – Pfarrer dem Anpassungsdruck widerstehen und offen sagen, was von der Schrift her zu sagen ist, darf nicht unerwähnt bleiben. Die Position dieser Brüder im Amt ist freilich gefährdet, und zahlreiche Männer sind deswegen schon aus dem Pfarramt entfernt worden.

– Die Gemeinden vor Ort werden selten von Presbyterien geleitet, die die biblischen Kriterien erfüllen, auch wenn auf dieser Ebene noch mancher rechtschaffene Christ seinen Mann steht. Aber er steht in der Regel auf verlorenem Posten, weil sein Einfluß von den liberalen Kräften beschnitten wird.

– Das Modell „Volkskirche“ ist ein Auslaufmodell, weil das deutsche Volk nicht mehr „kirchlich“ ist. Nicht nur, weil eine wachsende Mehrheit keiner Kirche mehr angehört, sondern auch weil die breite Masse der Kirchenglieder keinerlei Kenntnis des christlichen Glaubens mehr hat, gegen Gottes Wort denkt und handelt und darin von den kirchlichen Amtsträgern bestätigt wird. Wo eigentlich Kirchenzucht notwendig wäre, werden Unglaube, falsche Lehre und Sünde salonfähig gemacht. Der institutionelle und gesellschaftliche Druck in Richtung widerbiblischer Positionen ist dabei so stark, daß eine Rückkehr zu den biblischen Wurzeln der Kirche praktisch nicht möglich ist.

– Die Trennung von Kirche und Staat, die seit 1918 in Deutschland wirksam ist, hat dazu geführt, daß die Kirche einer zunehmend unkirchlichen Öffentlichkeit gegenübersteht. Freilich läßt sich eine über mehr als ein Jahrtausend gewachsene Struktur – die Verbindung von Kirche und Staat – nicht mit einem Dekret einfach auslöschen. Es ist ein langer Prozeß, in dem die Kirche sich faktisch von dem Ansehen und den Privilegien verabschieden muß, die sie bis 1918 genoß. Wir sind seit 1968 Augenzeugen dessen, daß die Öffentlichkeit sich be-

wußt gegen biblische Positionen äußert und diese in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und vielen anderen Bereichen unserer Kultur zur Geltung bringt. Wir haben mit Entsetzen gesehen, wie unsere Landeskirchen und Pfarrer diese Entwicklung aktiv beschleunigt haben. Wenn unser Land nicht zum Aufbau starker selbständiger und bibeltreuer Kirchen kommt, werden protestantische Positionen in Zukunft überhaupt nicht mehr öffentlich wahrgenommen oder wirksam werden.

– Das landeskirchliche Rechtssystem ist inhaltlich bestimmt durch die geistliche Aufsicht, die von der Kirchenleitung ausgeht. Diese befindet sich, wenn sie nicht offen biblischen Aussagen entgegensteht, seit Jahrzehnten in einer theologischen Schiefelage. Das Rechtssystem der vorhandenen Großkirchen bietet keinen akzeptablen Rahmen und vor allem keinen rechtlichen Schutz für biblisch-reformatorsche Gemeindebau. Wenn überhaupt, dann werden bibeltreue evangelische Gemeinden in Zukunft außerhalb der verfaßten Landeskirchen entstehen.

Fazit: Da man die bestehenden Amtsinhaber, die die Kirche zur falschen Kirche pervertieren, aufgrund der tatsächlichen Machtverhältnisse nicht hinwegreformieren kann, ist es notwendig, Gemeinden außerhalb des landeskirchlichen Rechtssystems zu konstituieren. Wenn ein Christ oder eine Gemeinschaft demgegenüber behaupten, Gottes „Platzanweisung“ für sie sei in der Kirche, dann übersehen sie, daß Gott solche Dinge gerade nicht gebietet, sondern daß man sich in rechtlicher Hinsicht mit Menschen verbindet, die gegen Schrift und Bekenntnis stehen. Das ist eher ein Skandal als eine Platzanweisung Gottes. Gott hat geboten, daß sein Wort ohne falsche Rücksichtnahme gepredigt wird. Das aber heißt, daß man es im gegebenen Fall außerhalb der „Kirche“ tun muß. Der Apostel Paulus, dessen Treue zum Judentum gerne als Argument für den Verbleib in der Landeskirche angeführt wird, ging zwar auf seinen Missionsreisen jeweils zuerst zu den Juden in die Synagoge, zu der bereits bestehenden Kirche. Aber wenn das Evangelium oder die aus seiner Arbeit entstandene christliche Gemeinde von der Synagoge bekämpft wurde, machte die Synagoge offenbar, daß sich in ihr nicht die rechten Kinder Abrahams versammelten. Dann trafen diese sich woanders. Dies dürfte die Regel gewesen sein, denn das Neue Testament berichtet wenig von christlichen Gemeinden in Synagogen. Das heißt, daß dann, wenn in einer vorhandenen Kirche rechte Predigt nicht mehr möglich ist, dann sind die Christen vor Ort dafür verantwortlich, daß sie sich wieder Kirche in rechtmäßiger Gestalt haben.

Der durchschnittliche Deutsche hat hier freilich ein Problem. Er ist obrigkeitshörig. Er vertritt seine Überzeugungen nur, wenn jemand von der Obrigkeit sie vertritt; ist das nicht der Fall, wagt er allenfalls am frommen Stammtisch seine Parolen zu äußern. Er hat sich überdies die neudeutsche Versorgungsmentalität zu eigen gemacht, daß irgendein Verantwortlicher über ihm für seine Wohlfahrt zuständig sei. In weltlicher Hinsicht findet das seinen Ausdruck im Bezug staatlicher Leistungen, in geistlicher Hinsicht schaut er auf den Pfarrer, den Bischof oder den EKD-Ratsvorsitzenden und hofft, daß dieser eine einigermaßen gute Figur macht. Ist das aber nicht der Fall, klagt er wohl vor sich hin, aber die Initiative zur Änderung der Notlage zu ergreifen fällt ihm nicht ein. Auch dies überläßt er lieber anderen Leuten, denen er dann in der für ihn typischen Spießbürgermanier zuschaut.

Es ist klar, daß man mit einer solchen Haltung keine Kirche haben kann. Kirche kann nicht von Konferenzen und Freizeiten leben. Rechte Kirche ist vor Ort und braucht Leute vor Ort, die eine schriftgemäße Position haben und dafür einstehen, auch wenn es Nachteile mit sich bringt. Das ist mitunter der Preis der Nachfolge Christi. Doch wie gewinnen wir wieder rechte Kirche?

1.3. Die Alternativen

Wenn ich im Blick auf mögliche Alternativen auf das Vereinsrecht verweise, dann tue ich das nicht in der Meinung, man müsse nur einen neuen Verein gründen und schon habe man rechte Kirche. Rechte Kirche lebt aus dem Wort und entsteht nur unter der Verkündigung des Wortes Gottes. Dieses muß Priorität haben. Der Verweis auf das Vereinsrecht aber soll die weltliche Seite der Kirche darstellen, ohne die es nun mal nicht geht.

1.3.1. Das Vereinsrecht

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) stellen das Instrument des Vereinsrechtes und die aus der Weimarer Reichsverfassung übernommenen Paragraphen des Staatskirchenrechts zur Verfügung, um legal Vereinigungen zu bilden, die von ihrem Charakter her Kirche Christi sein können. Das Vereinsrecht ermöglicht jedem Bürger, Vereine zu gründen. Mit seiner Hilfe ist auch die Bildung von Reformatorischen Gemeinden möglich, die im Rahmen des für alle geltenden Rechts ihre Angelegenheiten selbständig regeln.

Ein wesentliches Problem, das es dabei zu lösen gilt, ist, wie die biblischen Vorgaben für die Kirche vereinsrechtlich umgesetzt werden können. Einfach wäre es, wenn das Vereinsrecht und das biblische Recht sich problemlos aneinander koppeln ließen wie zwei Eisenbahnwaggons. Aber die Spurweite beider ist unterschiedlich. Das Vereinsrecht ist durch und durch demokratisch: alle Gewalt geht vom Volk, d.h. von den Vereinsmitgliedern aus. Das geistliche Recht ist presbyterial, d.h. in der Gemeinde geht die Gewalt von den Presbytern aus, die freilich demokratisch gewählt werden können. Autorität ist aber auch Christus, der die Gemeinde durch sein Wort regiert. Auch wenn es Menschen sind, die Gottes Wort lesen und verstehen und dementsprechende Entscheidungen fällen können, so ist doch nicht der individuelle Mensch und sein Wille die Quelle des Rechts wie im staatlichen Vereinsrecht. Ferner: Das Vereinsrecht behandelt Männer und Frauen gleich. Nach geistlichem Recht aber ist z.B. die Frauenordination nicht gestattet. Daraus ergibt sich die Aufgabe, eine Vereinssatzung als Gemeindeordnung zu erstellen, die den Rahmen des für alle geltenden (weltlichen) Rechts respektiert, aber die Autorität in der Gemeinde so verteilt, daß wirklich eine presbyteriale Leitung und eine schriftgemäße Handhabung von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung möglich ist. Ich halte das im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts für möglich und setze dabei voraus, daß auch in der Kirche im Hören auf Gottes Wort dem Grundsatz nach demokratisch entschieden wird und nicht ein Bischof „von oben herab“ entscheidet. Die reformatorische Sicht von allgemeinem Priestertum aller Gläubigen und die Ablehnung der römischen Vorstellung von einem geweihten Klerus rechtfertigt diese Sicht.

1.3.2. Der rechtsfähige und der nicht rechtsfähige Verein

Es gibt zwei Arten von Vereinen: den rechtsfähigen und den nicht rechtsfähigen. Der rechtsfähige Verein muß den Vorgaben des Vereinsrechts entsprechend mindestens sieben Mitglieder und einen Vorstand haben, und die Bestimmungen des Vereinsrechts (BGB §§ 21-79) müssen in der Satzung berücksichtigt sein. Er hat einen Vereinssitz; in der Regel ist dies der Ort, an dem die Geschäfte des Vereins geführt werden. Er ist beim Vereinsregister des für den Vereinssitz zuständigen Amtsgerichtes einzutragen – daher auch die Bezeichnung „eingetragener Verein“ („e.V.“). Mit der Eintragung erwirbt er den Status einer juristischen Person, so daß seine Vertreter – der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB) – in seinem Namen Ge-

schäfte tätigen können (z.B. Räume anmieten, eine Person anstellen, Druckaufträge erteilen usw.). Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Der nicht rechtsfähige Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Er hat eine Satzung, die nicht den Bestimmungen des Vereinsrechts entsprechen muß. Im Unterschied zum eingetragenen Verein haftet hier derjenige, der ein Rechtsgeschäft tätigt, mit seinem privaten Vermögen. Zum Beispiel muß Herr Meier, der den Mietvertrag für die Versammlungsräume unterzeichnet hat, den Mietzins aus der eigenen Tasche bezahlen, wenn der Verein den Mietzins nicht mehr aufbringen kann oder will.

Beide Vereine haben aber die Möglichkeit, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt zu werden. Sie reichen dazu ihre Vereinssatzung und das Protokoll von der Vereinsgründung beim zuständigen Finanzamt ein zusammen mit dem formlosen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Wenn die Vereinssatzung die notwendigen Kriterien erfüllt, stellt das Finanzamt zunächst eine vorläufige Bescheinigung aus, die längstens 18 Monate gilt, falls nichts anderes verfügt wurde. Für das erste Jahr muß – wie für jedes Jahr – eine Steuererklärung ausgefüllt und abgegeben werden, die über die Summe und die Art der Einnahmen und Ausgaben Auskunft gibt. Stimmen alle Faktoren mit der Satzung überein, spricht das Finanzamt eine definitive, aber befristete Bescheinigung der Gemeinnützigkeit aus. Ein Verein, der als gemeinnützig anerkannt ist, kann Zuwendungsbestätigungen (früher: Spendenbescheinigungen) ausstellen, die vom Finanzamt des Spenders anerkannt werden. Er ist überdies von der Körperschaftsteuer befreit. Im Interesse der Absetzbarkeit von Zuwendungen ist es ratsam, einen gemeinnützigen Verein zu gründen.

Im Blick auf die Gründung Bekennender Gemeinden haben wir in der Vergangenheit das Modell des Fördervereins vorgeschlagen. Nach diesem Modell gründet man einen eingetragenen Verein, der im Grunde nur das Geld sammelt für die Gemeinde, aber diese existiert rechtlich unabhängig vom Förderverein. Förderverein und Gemeinde sind im Idealfall durch Personalunionen verbunden, z.B. wenn der Vereinsvorsitzende zugleich Gemeindeleiter ist. Diese Regelung aber wird durch die neuere Rechtsprechung zurückgewiesen. Diese fordert zu Recht, daß der Verein selbst mit der Wahrnehmung der religiösen Zwecke, also der Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Seelsorge usw. befaßt sein soll. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die Gemeinde nach dem Vereinsrecht zu verfassen. Diese Regelung ist m.E. klarer und die Rechte und Pflichten sind transparenter als bei dem doppelgleisigen Kurs. Ich habe dazu eine Mustersatzung ausgearbeitet, die beim Institut für Reformatorische Theologie erhältlich ist und für die Gründung einer Gemeinde in der Form eines eingetragenen Vereins verwendet werden kann.

Zu den vereinsrechtlich bedeutsamen Fragen, die diese Mustersatzung regelt, gehören sowohl die Frage der Mitgliedschaft als auch die der Leiterschaft. Die Bibel macht bestimmte Vorgaben im Blick auf die Gliedschaft in der Kirche (z.B. in Mk 16,16), und diese müssen dann in eine satzungsmäßige Regelung gefaßt werden. Ebenso gibt sie Kriterien an, die einen Menschen für das Leitungsamt qualifizieren sollen (1Tim 3,1-7; Tit 1,5-9; 1Petr 5,1-3). Beides kann und muß vereinsrechtlich gefaßt werden.

2. Die geistliche Seite des Rechts

Bislang habe ich über die zivilrechtliche Seite einer Gemeindegründung gesprochen. Hier möchte ich die Seite des geistlichen Rechts behandeln, also die Frage nach einer an der Bibel orientierten Gemeindeordnung (= GO) oder Kirchenordnung stellen. Da die Kirche in der Gemeinde lebt, spreche ich von einer Gemeindeordnung. Sie ist wie eine Geschäftsordnung

der Vereinssatzung nachgeordnet. Sie regelt, wie unten im Detail zu zeigen ist, die einzelnen Tätigkeitsbereiche der Gemeinde, mithin also alles, was nicht von der Satzung geregelt werden muß, aber der Regelung bedarf.

Ich gehe bei meinen Ausführungen davon aus, daß gemäß der heiligen Schrift ein Gremium von Presbytern die Gemeinde leitet und daß ein Pastor Glied dieses Leitungsgremiums ist. Ich gehe nicht davon aus, daß ein überregionaler Bischof oder ein „leitendes geistliches Amt“ landeskirchlicher Art über der lokalen Gemeinde steht und über sie verfügt. Daß Presbyter einer Gemeinde sich im Rahmen einer Synode mit Presbytern anderer Gemeinden treffen und die sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten regeln, sei hier erwähnt; es ist nicht Gegenstand einer GO im engeren Sinne, aber die GO muß dafür Freiräume offenhalten, weil die Ortsgemeinde nicht Kirche für sich ist, sondern aufgrund der Gemeinschaft im Glauben im Verbund mit anderen Ortsgemeinden steht.

2.1. Erweckungschristentum und Kirchenrecht

In dem aus der Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts kommenden Neupietismus und besonders in der Gemeinschaftswelt ist kaum bekannt, daß eine an der Bibel orientierte GO, also ein geistliches Recht, für die Gemeinde vonnöten ist. War das Vereinsrecht für diese Kreise ein von Staats wegen notwendiges Übel, so hielt man das Kirchenrecht für eine Sache der Amtskirchen. So mancher hat gedacht, die Paragraphen seien ohnehin nur für Streitfälle von Bedeutung und solche mochten in den gottlosen Amtskirchen häufiger vorkommen als in der frommen Gemeinschaft. In der Gemeinschaft schien sich eine GO zu erübrigen, weil man ja eine Vereinssatzung hatte und sich im übrigen als Verein von Brüdern und Schwestern verstand, in dem die Brüderlichkeit an die Stelle des Rechts trat – im positiven wie im negativen Sinn: Tatsächlich hat ein brüderlicher Umgang manches Vertrauen geschaffen, so daß man auf rechtliche Regelungen verzichten konnte. Aber ebenso führte der Mangel an rechtlichen Regelungen zur Bildung von Machtpositionen einschließlich deren Mißbrauch, zu Kungelei, Mauselei und unerquicklichen und die Gemeinde oft spaltenden Streitigkeiten.

Bibeltreue Menschen mögen nun argumentieren: Wenn die Bibel Anweisungen gibt, wie es in der Gemeinde zuzugehen habe, und wenn alle sich daran halten, dann brauche man keine zusätzlichen Gemeindeordnungen. Die Bibel genüge doch – *sola scriptura*! Doch diese Meinung übersieht, daß die Bibel keine Gemeindeordnung *ist*. Ebenso wenig wie uns die Bibel die biblische Lehre als einen in sich geschlossenen dogmatischen Text liefert, bietet sie uns auch nicht eine in einzelnen Paragraphen kodifizierte GO. Gott hat im Alten wie im Neuen Testament zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Situationen offenbart, was sein Wille ist. Die biblischen Daten, die für eine GO von Bedeutung sind, finden sich vornehmlich in den neutestamentlichen Briefen, die anhand von konkreten Gemeindesituationen generell verbindliche Anweisungen erteilen. Doch die Bibel läßt manche Fragen unbeantwortet, die dann von der örtlichen Gemeinde oder einem Gemeindeverband beantwortet werden müssen. Sie sagt zum Beispiel nicht, wie die Presbyter einer Gemeinde zu ihrem Amt kommen sollen: Treten sie einfach auf mit dem Anspruch „Ich bin Gemeindeältester“, oder werden sie von der Gemeinde gewählt, oder von den Presbytern anderer Gemeinden, einem Pfarrer oder gar einem Bischof dazu berufen? Läßt man die Frage offen, wie eine Gemeinde zu ihren Leitern kommt, dann wird es schnell ein Kompetenzgerangel geben, das erfahrungsgemäß zu Streit und Spaltungen führt. Wenn die Bibel Anweisungen gibt, wie es in der Gemeinde zugehen soll, dann sind diese ebenso verbindlich wie die theologischen Inhalte, die in ihr gelehrt und verkündigt werden sollen. Die örtliche Gemeinde oder auch ein Gemeindeverband tun gut daran, diese Anweisungen zu beherzigen. Von daher ist es geboten, im Einklang mit den biblischen Aussagen eine GO zusammenzustellen, die solche Dinge regelt. Auf diese

Weise werden die biblischen Prinzipien auf die konkrete Situation der Gemeinde angewendet und wenn das Recht von allen Beteiligten gelebt wird, entsteht Frieden durch Recht.

2.2. Die Aufgabe einer Gemeindeordnung

Eine Gemeinde ist von Gott gewirkt. Sie ist christliche Gemeinde, weil sie an Christus glaubt und Vergebung der Sünden hat. In ihr werden Gaben betätigt, die vom Heiligen Geist kommen. Sie wird von Christus regiert. Doch alle diese Gegenstände haben eine sichtbare, weltliche Gestalt. Der Heilige Geist wirkt den Glauben durch das gepredigte Wort und der Glaube wird von leibhaftigen Menschen betätigt. Die Vergebung der Sünden ist nicht nur eine Sache zwischen Gott und dem Christen, die sich im Bewußtsein des Christen abspielt, sondern sie geschieht, indem die Kirche Gottes Wort verkündigt und das Abendmahl austeilt, und wer dem Wort glaubt, gehört zur Kirche, dem Leib Christi, und hat die Vergebung. Die Dienste in der Gemeinde geschehen im konkreten menschlichen Miteinander und der Dienst der Leitung liegt in den Händen wirklicher Menschen.

Weil die Gemeinde in der weltlichen Dimension steht, hat sie die Frage zu beantworten, welche Gestalt diese geistliche Seite ihrer Existenz findet: wer in ihr predigen und Leitungsverantwortung wahrnehmen kann, wie man diese Männer findet, welche Formen des gemeinsamen Dienstes vorgesehen sind und wie der gemeinsame Glaube bekannt wird. Zur weltlichen Seite der Gemeinde gehört leider auch die Tatsache, daß Gemeindeglieder sündigen. Also muß sie sagen, wie sie damit umgeht. Eine schriftgemäße GO einzufordern ist also weder Gesetzesfanatismus noch Regelungswut. Es ist auch nicht Ausdruck der Herrschaft von Menschen über Menschen. Eine schriftgemäße GO ist wie ein Gefäß, das einen wertvollen Inhalt sowohl von außen vor Verunreinigungen schützt als auch vor dem Zerfließen bewahrt. Sie schützt von außen: Sie gebietet, keine Lehren oder Praktiken in die Gemeinde hineinzutragen, die ihr wesensfremd sind, und sie hält Menschen oder Institutionen davon ab, ungerufen in die Gemeinde hineinzuwirken. Sie schützt den Inhalt vor dem Zerfließen, indem sie das Miteinander der Christen in biblische Bahnen lenkt und zeigt, welche Formen der gelebte Glaube in der Gemeinschaft der Christen findet. Im folgenden nenne ich einige wichtige Bereiche, die in der GO geregelt werden müssen.

2.3. Was eine Gemeindeordnung regeln sollte

2.3.1. Der Gottesdienst

Ein Wesenselement der christlichen Kirche ist die gottesdienstliche Versammlung, in der Gott angebetet und sein Wort verkündigt wird. Am Gottesdienst teilzunehmen ist das natürliche Recht eines jeden Christen. Es ist nicht eine bloße Pflicht, die er formal erfüllen müßte. Er soll in der Versammlung vielmehr das erhalten, was seinen Glauben aufbaut, klärt und schützt. Die GO wird darum eine Gottesdienstordnung bestimmen und sagen, wie der Gottesdienst und andere kirchliche Versammlungen und Handlungen durchgeführt werden und wer dafür welche Rechte und Pflichten wahrnimmt.

Sie wird auch bestimmen, was geschieht, wenn ein Gemeindeglied von seinem Recht keinen Gebrauch macht und dem Gottesdienst zum wiederholten Mal und ohne erkennbaren Grund fernbleibt. Es liegt auf der Hand, daß hier die nötige Balance zwischen Freiheit und Regelung gefunden werden muß, denn im letzten Grunde geht es nicht um ein äußeres Tun, sondern um den Glauben, der aus dem Wort lebt, aber in der Gefahr steht, es gering zu achten.

2.3.2. Die Sakramente

Wesentliches Kennzeichen der Gliedschaft in der Kirche ist der Empfang von Taufe und Abendmahl, also die Teilnahme an den Sakramenten. Die GO muß die Verwaltung derselben und die Teilnahme an diesen regeln. Sie muß sagen, wer das Recht hat zu taufen und das Abendmahl zu reichen – auch dies ist zweifellos die Aufgabe der Presbyter. Die GO muß ferner klären, wer am Abendmahl teilnehmen kann und wer nicht. Logischerweise steht das Abendmahl nur Gemeindegliedern offen. Doch die aktuelle Situation der Kirche wird es möglicherweise gebieten, auch für Glieder anderer Gemeinden, die sich als Christen vorstellen, offen zu sein. Auch dies sollte geregelt werden und dabei im Auge behalten werden, daß der Tisch des Herrn vor Mißbrauch geschützt wird, sprich: daß Menschen, die in offener Sünde leben oder offen im Unglauben stehen, nicht am Abendmahl teilnehmen. Die GO darf aber andererseits das Abendmahl nicht zur Veranstaltung eines elitären geistlichen Zirkels verkommen lassen, sondern sie muß es offen lassen für jeden Sünder, der nach der Vergebung verlangt.

Auch der Empfang und die Form der Taufe werden entsprechend zu regeln sein. Die GO muß sagen, unter welchen Voraussetzungen Erwachsene oder Kinder getauft werden können, um dem Mißbrauch vorzubeugen.

2.3.3. Das Leitungsamt

Die Vereinssatzung regelt, wer zum Vorstand gewählt werden kann und welche vereinsrechtlich faßbaren Aufgaben ein Gemeindeältester wahrnehmen soll. Doch die geistlichen Aufgaben der Gemeindeführer müssen im einzelnen in einer GO geregelt werden. Es ist nach der Schrift eine Hauptaufgabe der Presbyter, öffentlich zu predigen und zu lehren. Eine GO wird die Maßgaben dazu festlegen. Sie wird ferner vorsehen, welche Qualifikationen die Amtsträger im einzelnen aufweisen müssen, und wie sie ihr Amt zu führen haben. Bedenkt man die hohe Verantwortung, die Presbyter haben, dann können die von der Bibel genannten Kriterien für das Ältestenamtsamt nicht ernst genug genommen werden. Sie beziehen sich neben den bekannten ethischen und lehrmäßigen Anforderungen auch auf „menschliche“ Eigenschaften, wie Takt, Diskretion, Verantwortungsbewußtsein, Mäßigkeit und guten Leumund, auf Eigenschaften, die das Vertrauen, das man in einen Menschen setzt, rechtfertigen. Die GO muß sagen, welche Aufgaben die Presbyter im einzelnen wahrnehmen sollen und welche Kompetenzen sie haben (z.B. das Recht, namens der Gemeinde Hausbesuche zu machen, Seelsorge zu üben, kirchlichen Unterricht zu erteilen usw.). Jeder in der Gemeinde soll wissen, was sie im Rahmen ihres Amtes tun dürfen und sollen und was nicht.

Die GO muß auch festlegen, wie die Leiter mit dem Geld und dem Besitz der Gemeinde umgehen und für welche Zwecke sie es verwenden sollen. Geld ist immer ein sensibles Thema, weswegen in der GO Regelungen getroffen werden müssen, die einen Mißbrauch des Geldes ausschließen und die rechte Verwendung des Geldes verfügen.

2.3.4. Die Zucht

Eine christliche Gemeinde ist nicht der Himmel auf Erden. Sowohl ihre Glieder als auch ihre Leiter sind fehlbare und sündige Menschen. Es darf daher nicht wundern, daß mitten in der Gemeinde Sünde zu finden ist. Das lesen wir bereits von der Urgemeinde in der Apostelgeschichte, das zeigen die Gemeinden, die die Apostel auf ihren Missionsreisen gegründet haben und das beweist die Kirchengeschichte bis auf den heutigen Tag. Darum ist es, wie in jedem Staatswesen und in jeder Vereinigung notwendig, Regelungen zu finden, die dann Anwendung finden, wenn jemand in Sünde fällt: Regelungen für die Gemeindezucht. Die Ver-

einsetzung wird hier nur allgemeine Angaben machen können, so daß es notwendig ist, in der GO detaillierter zu reden.

Gemeindezucht ist nicht populär. Darum hier noch einige Gedanken. Man möchte argumentieren, es seien doch alle Sünder und jeder sündige täglich. Das ist leider wahr, aber die alltäglichen Sünden sind noch kein Grund für ein Gemeindezuchtverfahren. Ein solcher liegt vielmehr dann vor, wenn jemand durch sein Verhalten der Gemeinde ein Ärgernis bereitet. Das aber ist jedesmal ein sensibles Thema, das in hohem Maße der rechtlichen Regelung bedarf. Wenn z.B. jemand dauerhaft dem Gottesdienst fernbleibt, dem Alkohol verfällt, ein ehebrecherisches Verhältnis eingeht, dem Geiz, der Spielsucht oder der Streitsucht frönt, der Marienanbetung verfällt oder ähnliche Dinge tut, dann wird die Gemeinde mit Dingen in Verbindung gebracht, die nicht zu ihr gehören. Es wird erkennbar, daß ein Mensch nicht unter der Zucht des Heiligen Geistes steht, sondern in die Sünde einwilligt. Indem er in die Sünde einwilligt, wird deutlich, daß er nicht mehr in Christus allein leben will, sondern Christus mit Sünde oder Abgötterei verbindet. Dann ist es zunächst die Aufgabe des Christen, der vom Fehlverhalten des Bruders Kenntnis hat, ihn zur Umkehr zu rufen. Hört er nicht auf ihn, dann müssen die Presbyter aktiv werden, um ihn wieder zu gewinnen. Hört er auch sie nicht, dann soll die ganze Gemeinde ihn zur Rechenschaft ziehen. Weigert er sich immer noch, dann muß er, so schmerzlich dies im Einzelfall sein mag, aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Das kann selbstverständlich nicht heißen, ihn auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen, aber es muß festgestellt werden, daß er an Christus kein Anteil mehr hat und damit keinen Platz am Tisch des Herrn. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Vorgang rechtlich einwandfrei abgesichert werden muß, nicht zuletzt auch wegen der vereinsrechtlichen Konsequenzen.

2.4. Was eine Gemeindeordnung nicht kann

In zahlreichen Kirchen stimmt die GO durchaus und macht schriftgemäße Vorgaben für das Gemeindeleben, aber leider wird sie nicht mit einem Leben im Glauben gefüllt. Hier zeigt sich, daß eine GO den geistlichen Charakter der Gemeinde nicht *sichern* kann. Eine GO ist kein Instrument, um das Geistliche zu *managen*. Hier liegt ihre Grenze. Sie ist ja ihrem Wesen nach eine Vorschrift. Sie begründet und nährt keinen Glauben. Sie beschreibt nur, welche Gestalt der Glaube im Miteinander der Gemeinde findet. Sie *ist* nicht Evangelium, sondern steht im Dienst des Evangeliums. Nehmen wir an, alle Mitglieder einer Gemeinde würden die GO auf Punkt und Komma genau halten und mit den Bekenntnissen, die die GO vorsieht, dogmatisch korrekt ihren Glauben bekennen. Die Gemeinde wäre ein Vorbild für Rechtgläubigkeit und innere Ordnung. Aber wenn der Glaube tot ist, kann ihn die GO nicht wecken. Den Glauben schafft Gott selbst durch sein Wort. Hier zeigt sich, daß auch eine noch so schriftgemäße GO keine Garantie bietet für den Fortbestand des Glaubens und einer Gemeinde. Oder anderes ausgedrückt: Gott ist auch gegenüber einer Gemeinde oder einer Gemeindeleitung, die sich auf eine GO berufen, frei, den Glauben zu geben oder auch nicht. Das gilt vor allem für die zweite und spätere Generationen einer Gemeinde. Es mag sein, daß Christen, die im lebendigen Glauben stehen, heute eine Gemeinde gründen und sich dabei eine GO geben. Diese erweist sich als ein hervorragendes Instrument, um den Glauben gemeinsam zu leben. Doch wie in allen Kirchen und Freikirchen droht in den nächsten Generationen die Gefahr des Traditionschristentums, des Festhaltens an überkommenen Formen, möglicherweise sogar die der Paragrafenreiterei – nur ohne den lebendigen Glauben.

In den sog. Landeskirchen sind die überkommenen Kirchenordnungen längst durch eine schriftwidrige Verkündigung und Praxis ausgehöhlt. Die Kirchenordnungen existieren zwar und gelten formal-rechtlich, etwa wenn es um die Frage geht, wie eine Wahl durchzuführen ist, aber was die Inhalte, die Bindung an Schrift und Bekenntnis angeht, tragen sie das Ge-

meindeleben nur noch in Teilen oder überhaupt nicht mehr. Hier besteht nicht die Gefahr der Paragraphenreiterei, sondern der Paragraphenvergessenheit. Man hält sich nicht mehr an die Schrift, und die Bekenntnisse, die die Schrift bezeugen, stellen keine Maßgabe mehr dar.

Wir sehen, daß eine GO nur ein Gefäß ist. Selbst bei der besten GO bleibt immer noch die Frage, wie sie gehandhabt wird, wie, mit welcher Einstellung und mit welchen Haupt- und Nebenabsichten das in ihr kodifizierte Recht praktiziert wird. Eine gute Gemeindeleitung wird deshalb dafür sorgen, daß die Gemeindeglieder nicht bloß formal der GO entsprechen, sondern wirklich dem Evangelium glauben und im Glauben leben. Das aber kann nur dadurch geschehen, daß in der Gemeinde schriftgemäß gepredigt wird. Die Quelle, aus der die Gemeinde trinkt, muß rein erhalten werden. Nur so wird auch das Gemeindeleben in rechter Weise gedeihen. Weil aber diese Quelle keine abstrakte Größe ist, sondern weil es sich um Menschen handelt, die anderen predigen, darum wird eine Gemeindeleitung darauf achten müssen, nur solche Menschen auf die Kanzel zu lassen, die Gottes Wort wirklich rein verkündigen können. Indem sie solches tut, handhabt sie die GO recht. Doch auch das Gemeindeleben soll im Glauben geschehen. Darum wird die Gemeindeleitung dafür Sorge tragen, daß das Gefäß der GO mit rechtem Glauben und einem Gemeindeleben, das dem Glauben gemäß ist, gefüllt wird. Diese Sorge wird sie auch der nächsten Generation einschärfen und Gott bitten, daß er die Gemeinde und ihre Hirten bei seinem Wort erhalte.

2.5. Das Maß der Gemeindeordnung

Gerade weil das freie Handeln Gottes und der Glaube, nicht in Paragraphen eingefangen werden können, sollte man eine GO verfassen nach dem Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Man bedenke, daß das Leben einer Gemeinde „aus Glauben“ (Röm 1,17) ist. Es ist nicht von der Absicht getragen, irgendwelche Sollordnungen zu erfüllen. Das wäre nichts anderes als Gesetzlichkeit. Es ist aber getragen von der Erkenntnis Christi und der Liebe zu Gott und zum Nächsten. Und doch hat das Gemeindeleben eine Form, die dem Wort und dem Willen Gottes gemäß sein muß. Die GO wird dieser Spannung Rechnung tragen und so viel wie nötig an Formen vorschreiben und gegebenenfalls bestimmte Formen ausschließen, aber sie wird zugleich Freiheit lassen für *unterschiedliche* Formen. Wie im weltlichen Recht besteht die Gefahr Überregulierung, die zur Gängelei führt, und die der Unterregulierung, die zum Chaos führt. An der rechten Stelle zu regulieren und an der rechten Stelle Freiheit zu lassen ist das Kennzeichen einer guten GO. Darüber hinaus muß die GO die Freiheit widerspiegeln, die der Christ unter dem Evangelium hat. Zum Beispiel halte ich es deshalb für verfehlt, über den Gottesdienst hinaus die Teilnahme an weiteren Gemeindeveranstaltungen verpflichtend zu machen. Es ist wenig sinnvoll, die konkreten und variablen Formen der Gemeinschaft festzulegen und sie im Namen des geistlichen Rechts einzufordern.

Warnen möchte ich auch vor der Versuchung, die neutestamentlichen Paränesen (Ermahnungen, bestimmte Dinge zu tun oder zu lassen) in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Damit würde das, was das Neue Testament als Frucht des Glaubens darstellt, zum Gesetz verkehrt, das unbedingt eingehalten werden müßte und bei jeglicher Zuwiderhandlung Sanktionen forderte. Ebenso warnen möchte ich, menschlich-psychologische Elemente wie Liebe, Ernst, Eifer, Einsatz und Hingabe per GO zu fordern. Eine solche GO würde zwar hohe Ansprüche formulieren, aber von keiner Gemeinde und wohl kaum einem Presbyter eingehalten werden. Eine GO muß aber genauso wie eine Vereinssatzung eingehalten werden. Sie ist für alle verbindlich, und die Liebe, die die Gemeindeglieder einander entgegenbringen, findet zunächst darin ihren Ausdruck, daß die festgelegte Ordnung eingehalten wird. Das aber heißt auch: Diese muß so beschaffen sein, daß sie eingehalten werden *kann*. Es muß auch möglich sein, daß die Presbyter ihre Einhaltung überwachen und durchsetzen können. Damit meine

ich, daß die Pflichten der Gemeindeglieder und der Presbyter realistisch gesehen werden müssen. Wer zuviel fordert, gängelt und erschöpft die Gemeindeglieder und frustet die Presbyter, weil sie den Überwachungsaufwand nicht leisten können und laufend mit Übertretungen der GO zu schaffen haben. Wenn diese dann Abstriche machen und Ausnahmeregelungen treffen, nehmen sie ihre GO nicht mehr ernst und die Willkür reißt ein.

3. Eine Gemeinde gründen

3.1. Fragen zum Beginn

Nicht wenige Christen, die in den bestehenden Landes- oder Freikirchen heimatlos geworden sind, würden gerne wieder eine solide biblische Predigt hören. Doch wohin sollen sie gehen? Der Ortspfarrer, der früher Gottes Wort „noch“, wie man immer betonte, schriftgemäß gepredigt hat, ist im Ruhestand. Der neue ist zwar nett, aber seine Predigt ist fade, das Gesetz ist von ihm nicht zu hören, und als Evangelium bringt er allenfalls Anweisungen zu einem religiösen Leben. Er ruft nicht zum Glauben, nicht zuletzt auch aus dem Grund, weil er keine vertrauenswürdige heilige Schrift hat. Die Gemeinde verarmt, bleibt vom Gottesdienst weg und geht ihren Weg ohne wirklichen Gottesdienst.

Das ist, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, die für die Landeskirchen typische Situation. Die freikirchlichen Gemeinden sind leider keine Alternative mehr, weil die eine charismatisch ist, die andere liberal und die dritte ihre „Gottesdienstbesucher“ zwar mit einem fernsehreifen Programm unterhält, aber mit der ohnehin kurzen Predigt Gottes Wort nicht bringt.

Was kann ein Christ in einer solchen Situation tun? Notwendig und wesentlich ist zunächst die Einsicht, daß Kirche nicht an ein Kirchengebäude, Glockengeläut, Orgel, Pfarrer und andere Äußerlichkeiten gebunden ist, sondern an Gottes Wort. Die schriftgemäße Predigt des Wortes Gottes ist das zentrale Element im Gottesdienst. Mit diesem verbunden sind die Sakramente, die Anbetung Gottes und der gegenseitige Dienst der Liebe. Wenn dies alles nun in der angestammten Gemeinde nicht mehr zu haben ist, dann stellt sich die Frage: Warum sollen wir uns nicht anderwärts versammeln, um Gottes Wort zu hören? Vielleicht ist das auch Ihre Frage.

Mit dieser Frage verbinden sich folgende praktische Probleme:

- Wer macht mit?
- Wo kann sich eine Gemeinde versammeln?
- Wie läuft der Gottesdienst ab?
- Wer kann predigen?
- Wer bezahlt das alles?
- Wo finde ich Unterstützung?

3.1. Wer macht mit?

Wenn Sie mehrere Christen kennen, die die Situation in Ihrer Umgebung in gleicher Weise wie Sie beurteilen und Gottes Wort wieder rein hören wollen, dann ist der Grundstock für eine Reformatorsche Gemeinde schon gelegt: Es sind Menschen da, die das gleiche wollen. Möglicherweise wohnen interessierte Christen nicht in Ihrer Nähe, sondern an einem Ort, der einige Kilometer entfernt ist. Auch in diesem Fall können Sie sie fragen, ob sie nicht an einer gemeinsamen Arbeit interessiert sind. Tun Sie sich mit ihnen und ihren Familien zusammen

und besprechen Sie, wie Sie gemeinsam vorgehen möchten. Die oben angeführten Fragen werden dabei im Blick auf Ihre Situation vor Ort zu beantworten sein.

Wenn klar ist, daß Sie eine Reformatorische Gemeinde haben wollen und wenn Sie die Mindestzahl für die Gründung eines eingetragenen Vereins haben, dann sollten sie um der äußeren Sicherheit und der Kontinuität willen sich auf eine Satzung und eine Gemeindeordnung verständigen. Auf diese Weise können Sie manchem Streit untereinander oder möglichen Fehlentwicklungen vorbeugen.

3.2. Wo kann sich eine Gemeinde versammeln?

Gottesdienste und Evangelisationen haben keineswegs immer in schönen Kirchengebäuden stattgefunden haben. Schon das Neue Testament zeigt, daß es Synagogen, Schulen, Privathäuser und im gegebenen Fall Freiluftversammlungen waren. Die Kirchengeschichte bietet ein noch bunteres Bild. Große Kathedralen dienten ebenso als Versammlungsorte wie schlichte Dorfkirchen. In Diasporagemeinden waren und sind es nicht selten Schulen, gewerblich genutzte Räume oder Privaträume. Wenn christliche Versammlungen staatlicherseits verboten wurden, dann kam man mitunter an ganz außergewöhnlichen Orten zusammen: in Katakomben, Steinbrüchen, Bergwerken, Waldlichtungen oder Höhlen.

Das Privathaus ist für viele Initiativen sicherlich eine erste Adresse. Vor allem, wenn der Kreis, der sich trifft, noch klein ist. Ich selbst habe während meiner Zeit als Pfarrer in Chile in einer Diasporagemeinde regelmäßig auch in privaten Wohnzimmern nach der untenstehenden Ordnung Gottesdienste gehalten und Amtshandlungen durchgeführt. Man kann einen großen Kreis machen, einen Tisch mit oder ohne Lesepult aufstellen, und wer Kerzen und ein Kreuz darauf haben möchte, kann dies ebenfalls haben. Der Gottesdienst im privaten Wohnzimmer ist sicher persönlicher und verbindlicher. Doch zugegeben: eine Gemeinde in einem privaten Wohnzimmer ermöglicht es kaum, sich an die breite Öffentlichkeit zu wenden. Außenstehende werden schwerlich ihren Fuß über die Schwelle eines Privathauses setzen, um in einen Gottesdienst zu gehen. Das Evangelium aber soll *öffentlich* verkündigt werden. Darum sollte man, wenn es möglich ist, einen Ort in der Öffentlichkeit suchen, sei es ein Bürgerhaus, eine Schule oder etwa ein Saal in einer Gastwirtschaft. Vielleicht stehen künftig sogar ungenutzte Kirchengebäude zur Verfügung.

3.3. Wie läuft der Gottesdienst ab?

Der Gottesdienst wird nicht erst zu einem solchen durch eine lange Liturgie. Es ist zum Beispiel nützlich zu wissen, daß ein lutherischer Gottesdienst in Württemberg ohne die in den nördlichen Landeskirchen übliche, zum Teil gesungene Liturgie auskommt. Eine Liturgie ist schön und sinnvoll, doch wenn die Möglichkeiten, sie mit den gesungenen Stücken „durchzuziehen“ fehlen, dann kann sie getrost gesprochen werden oder auch auf einen Mindestbestand reduziert werden. Diesbezüglich gebietet die Bibel in 1Tim 4,13: *Fahre fort mit Vorlesen, mit Ermahnen, mit Lehren, bis ich komme*. Darüber hinaus hat die Kirche Alten und Neuen Testaments viel gesungen, denn die Anbetung Gottes im gesungenen Wort ist Ausdruck der besonderen Ehrerbietung gegenüber Gott.

In Anlehnung an die vom landeskirchlichen Gottesdienst her bekannte Liturgie kann man eine Gottesdienstordnung erstellen, die in der Regel mehrere Lieder, Schriftlesung(en), Gebet(e), Glaubensbekenntnis und Predigt beinhalten wird. Wenn das Singen schwierig wird, kann man ein Instrument zur Begleitung der Lieder spielen. Transportable elektronische Orgeln sind für nicht allzu viel Geld zu haben. Aber auch ein Klavier, eine Geige, Flöte, Trom-

pete oder ein anderes Instrument können nützlich sein. Am besten geht es immer noch, wenn eine Person, die gut singen kann, vorsingt. Die anderen singen dann einfach mit.

Eine einfache Gottesdienstordnung kann folgendermaßen aussehen:

Eingangslied

Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Unsere Hilfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.

Psalmvotum

Ehr' sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist ...

Eingangsgebet, Sündenbekenntnis

Gnadenzuspruch (ein Bibelwort als Zusage der Vergebung)

Schriftlesung

Glaubensbekenntnis

Lied vor der Predigt

Lesung des Predigttextes, Predigt

Predigtlied

Fürbittengebet, Vater unser, Segen

Das ist eine einfache Ordnung, die an manchen Stellen erweitert und auch noch gekürzt werden kann. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß die liturgischen Stücke vor der Predigt nicht einfach „Vorprogramm“ sind, sondern als Sündenbekenntnis, Anrufung und Anbetung Gottes eine wesentliche Aufgabe im Gottesdienst haben.

3.4. Wer kann predigen?

Ich will diese Frage zunächst ausweiten: Wer „hält“ den Gottesdienst? Nicht jeder wird sich das einfach so zutrauen. Hier sollte jemand, der es vermag, das Heft in die Hand nehmen und es wagen. Man sucht die Lieder und die Schriftlesung vorher aus, und alles andere kann man sich aufschreiben. Man kann die regelmäßigen Stücke im Computer speichern, und die von Sonntag zu Sonntag sich ändernden Teile jeweils eingeben und sich so für jeden Gottesdienst ein vollständiges Programm ausdrucken. Im Laufe der Zeit gewinnt man die nötige Sicherheit und Gelassenheit bei der Leitung eines Gottesdienstes.

Die schwierigere Frage ist allerdings, wer predigen soll, hat doch die Predigt die Schlüssel-funktion für den Glauben der Gemeinde. Wohl kaum dürfte eine Reformatorische Gemeinde gleich von Anfang an in der Lage sein, einen vollzeitlichen Pastor anzustellen. Darum müssen Ersatzlösungen gefunden werden. Ich darf hier mehrere Möglichkeiten skizzieren:

(1) Die Lesepredigt

Wenn kein Pastor zur Verfügung steht, ist die Lesepredigt ein gangbarer Weg. Wenn man eine gute Predigt zum Vorlesen hat, ist sie im Vergleich zu dem, was normalerweise gepredigt wird, nicht nur das geringere Übel, sondern die bessere Alternative. Man muß bei der Auswahl der Predigten vor allem darauf achten, daß die Predigten, die man liest, schriftgemäß sind. Dann kann eine Gemeinde sich auf diesem Wege einen breiten Schatz biblischer Erkenntnis vermitteln.

Doch welche Predigten kann man lesen? Trotz der meist veralteten Sprache nicht zu verachten sind die Predigtbände der Erweckungsprediger des 19. Jahrhunderts: Hermann Friedrich Kohlbrügge, Louis Harms, Ludwig Hofacker und anderer. Nicht weniger anspruchsvoll sind Luthers Kirchenpostille. Luthers Sprache ist allerdings so veraltet, daß sie leicht mißverstanden oder überhaupt nicht mehr verstanden wird. Leider gibt es nicht so viele empfehlenswerte Predigtliteratur aus dem 20. Jahrhundert, und nur wenig Brauchbares ist auf dem Markt erhältlich. Zu nennen wäre hier vor allem Wilhelm Busch, aber auch die übersetzten Predigten von D. Martyn Lloyd-Jones. Ich selbst versuche, vierzehntägig eine Predigt auf der Internetseite des Instituts für Reformatorische Theologie anzubieten, und ein Band mit fortlaufenden Predigten über den Galaterbrief ist im Erscheinen begriffen.

Eine Variante der Lesepredigt ist die Predigt auf Cassette. Doch sie ist, wie die Lesepredigt, wie ein Fertiggericht aus der Mikrowelle. Eine Predigt sollte eigentlich „frisch“ sein, also auf die aktuelle Situation der Gemeinde bezogen. Deshalb kann man mit Lese- oder Cassettenpredigten auf Dauer keine Gemeindegarbeit bestreiten.

(2) Der Laienprediger

In den Landeskirchen ist dies der Prädikant. Er hat keine volle theologische Ausbildung absolviert, sondern hat sich durch verschiedene Kurse und Literatur das nötige Wissen angeeignet, um Predigten selbständig vorbereiten und halten zu können. Er hat ein kirchliches Examen abgelegt und ist zum Prädikanten ordiniert worden, ansonsten aber berufstätig. In den Gemeinschaften haben sich häufig Laienbrüder, die Fähigkeiten, Zeit und Kraft haben, selbständig ein bisweilen erstaunliches theologisches Wissen angeeignet, mit dem Sie in Bibelstunden und Predigten der Gemeinschaft an ihrem Ort dienen. Auf solche Kräfte sollten auch Reformatorische Gemeinden zurückgreifen. Wenn jemand der Gemeinde wirklich mit dem Wort dienen kann und es erkennbar ist, daß er die Gabe zum Predigen hat, sollte er alles tun, um sich im Verstehen und Auslegen der Bibel zu schulen, um dann in einer Gemeinde tätig zu werden. Das IRT bietet dazu den Grundkurs Theologie an. Ich meine auch, daß man solche Brüder für das Ältestenamnt ordinieren sollte, wenn sie für diese Tätigkeit geeignet sind.

(3) Der Pastor von auswärts

Gängige Praxis in selbständigen Gemeinden ist es, einen Pastor von auswärts für Predigten einzuladen. Der Nachteil ist, daß Reise- und Honorarkosten anfallen. Doch dafür sollte man eine gute und schriftgegründete Predigt erwarten. In der Regel sollte er aufgrund seiner theologischen Ausbildung doch den größeren Überblick über die biblische Lehre und die Herausforderungen der Zeit haben, anstehende Probleme gründlicher durchdacht haben und darin weiterhelfen können. Der Pastor von auswärts kann auch für Amtshandlungen zur Verfügung stehen, obwohl es nicht verkehrt ist, wenn ein Gemeindeältester solche ebenfalls vornimmt. Auf alle Fälle sollten diese Fragen in der Gemeindeordnung geregelt werden.

3.5. Wer bezahlt das alles?

Rechtmäßige Kirche gibt es nicht ohne persönlichen Einsatz und nicht ohne finanzielle Opfer. Weil in der Anfangsphase ein Pastor kaum vollzeitlich zur Verfügung stehen wird, ist der Einsatz an Zeit und Kraft seitens der örtlichen Mitglieder ein unverzichtbarer Beitrag. Darüber hinaus müssen auch die tatsächlich entstehenden Kosten von den Mitgliedern vor Ort bestritten werden. Hierzu lassen sich sehr leicht Mittel freisetzen, indem man die Kirchensteuerzahlung einstellt, was gemeinhin „Kirchenaustritt“ genannt wird. Zehn Normalverdiener der Steuerklasse III können auf diesem Weg problemlos monatlich 250 Euro zusammenbringen. Das ist schon ein Grundstock für den Anfang. Je nach der örtlichen Situation kann

das schon für die Miete eines öffentlich zugänglichen Raumes reichen. Darüber hinaus kann die Gemeinde in unbegrenzter Höhe durch Spenden gefördert werden. Unfair ist es dagegen, mit seiner Kirchensteuer eine schriftwidrig lehrende und handelnde Organisation zu unterstützen und zu erwarten, daß das Geld für die Reformatorische Gemeinde von woanders herkommt.

3.6. Wer unterstützt mich?

Für den Anfang ist guter Rat von großem Nutzen. Sie können diesen beim Institut für Reformatorische Theologie einholen. Sie erfahren dort, wie Sie die Bildung einer Gemeinde anpacken können. Sie können dort auch eine Mustersatzung erhalten und Rat in kirchenrechtlichen, liturgischen oder theologischen Fragen einholen. Gegebenenfalls finden Sie auch Unterstützung in der regelmäßigen Predigt. Es wäre zu wünschen, daß dann, wenn Gemeinden einmal stehen, sie bei der Errichtung anderer Gemeinden mithelfen. Das aber ist bislang nur ein frommer Wunsch.

Schluß

Ich habe die Hoffnung nicht aufgegeben, daß in den von einer materialistischen Erlebniskultur übersättigten säkularen mitteleuropäischen Staaten, inmitten verfallender Landes- und Freikirchen und trotz aller Zerstrittenheit des konservativen Lagers wieder rechte Kirche wachsen kann. Wenn alle Beteiligten ihre sündige und zerstörerische egoistische Machtpolitik und den Kampf um die Anteile am Spendenkuchen einstellen und wirklich Christus glauben und ihm dienen, dann sehe ich realistische Chancen, daß wir wieder rechtmäßige Kirche bekommen.

Vereinssatzung und Gemeindeordnung, das weltliche und das geistliche Recht, sind das Gefäß, die äußere Form, in die eine Gemeinde gefaßt wird. Das Recht ist wichtig und notwendig, aber in dem Gefäß sollte sich ein Inhalt befinden. Der Inhalt aber ist, daß wieder vor Ort Gottes Wort recht gepredigt und geglaubt wird und daß Menschen gerettet werden. Beides zusammen, die rechte Form und der biblische Inhalt, kennzeichnen rechte Kirche. Um dieser Kirche willen lohnt sich jeder Schritt, der in Richtung auf dieses Ziel getan wird. Es ist ein Schritt in die Zukunft und ein Ausdruck des Willens, auch in der nächsten Generation noch Kirche der Reformation haben zu wollen. Wenn Gott unserem Volk gnädig ist, dann wird in ihm auch nach uns noch evangelisch gepredigt, geglaubt und Gott angebetet.